

Sachkundenachweis für „Geprüfte(r) Fachmann/-frau für Versicherungsvermittlung IHK“

Die im Mai 2007 in Kraft getretene Änderung der Gewerbeordnung sieht u. a. eine fachliche Berufszugangsregelung für „Geprüfte(r) Fachmann/-frau für Versicherungsvermittlung IHK“ vor.

Wer muss den Sachkundenachweis erbringen?

Der Nachweis der Sachkunde ist nach § 34d Abs. 2 Nr. 4 Halbsatz 1 GewO Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis. Grundsätzlich wird die Sachkunde durch eine vor der IHK erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung nachgewiesen.

Die Sachkundeprüfung kann entbehrlich sein, wenn der Antragsteller eine langjährige Vermittlertätigkeit oder eine entsprechende Berufsqualifikation nachweisen kann. Bei juristischen Personen muss die Sachkunde grundsätzlich durch alle gesetzlich vertretungsberechtigten Personen nachgewiesen werden. Kann ein gesetzlicher Vertreter dies nicht, besteht die Möglichkeit, den Sachkundenachweis auf einen anderen gesetzlichen Vertreter oder eine im Unternehmen angestellte vertretungsberechtigte, sachkundige Aufsichtsperson zu delegieren. In diesem Fall darf der delegierende gesetzliche Vertreter nicht selbst Versicherungen vermitteln.

Bei produktakzessorischen Vermittlern nach § 34d Abs. 3 GewO und gebundenen Vertretern nach § 34d Abs. 4 GewO überprüft die IHK das Vorliegen der Sachkunde oder der notwendigen Kenntnisse dagegen nicht. Bei ihnen steht das Versicherungsunternehmen oder bei den produktakzessorischen Vermittlern auch der Vermittler mit Erlaubnis, in dessen Auftrag der produktakzessorische Vermittler tätig wird, dafür ein, dass eine angemessene Qualifikation vorliegt. Das Gesetz trifft dazu keine Regelungen. Möglich sind hier auch interne oder externe Schulungen.

Was gilt für „alte Hasen“?

Nach § 1 Abs. 4 der Verordnung über Versicherungsvermittlung und -beratung (VersVermV) bedürfen Personen, die seit dem 31. August 2000 selbständig oder unselbständig ununterbrochen als Versicherungsvermittler oder als Versicherungsberater tätig waren, keiner Sachkundeprüfung.

Welche Berufsqualifikationen gelten als Sachkundenachweis?

Folgende Berufsqualifikationen oder deren Nachfolgeberufe werden nach § 4 Abs. 1 VersVermV als Nachweis der erforderlichen Sachkunde anerkannt:

Abschluss	Zusätzlicher Abschluss	Zusätzliche Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder Beratung
Abschlusszeugnis eines <u>Studiums der Rechtswissenschaft</u>		
Abschlusszeugnis eines <u>betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Versicherungen</u> (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss)		
Abschlusszeugnis als <u>Versicherungskaufmann oder –frau oder Kaufmann oder –frau für Versicherungen und Finanzen</u>		
Abschlusszeugnis als <u>Versicherungsfachwirt oder –wirtin</u>		

Abschluss	Zusätzlicher Abschluss	Zusätzliche Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder Beratung
Abschlusszeugnis als <u>Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK)</u>		
Abschlusszeugnis als <u>Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK)</u>	Abgeschlossene <u>Ausbildung als Bank- oder Sparkassen-kaufmann oder -frau</u>	Mindestens <u>ein Jahr</u>
Abschlusszeugnis als <u>Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK)</u>	Abgeschlossene, <u>allgemeine kaufmännische Ausbildung</u>	Mindestens <u>ein Jahr</u>
Abschlusszeugnis als <u>Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK)</u>		Mindestens <u>zwei Jahre</u>
Abschlusszeugnis als <u>Finanzfachwirt (FH)</u>	Abgeschlossenes, <u>weiterbildendes Zertifikatsstudium an einer Hochschule</u>	Mindestens <u>ein Jahr</u>
Abschlusszeugnis als <u>Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau</u>		Mindestens <u>zwei Jahre</u>
Abschlusszeugnis als <u>Investmentfondskaufmann oder -frau</u>		Mindestens <u>zwei Jahre</u>

Nach § 4 Abs. 2 VersVermV wird auch ein Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie mit erfolgreich abschließender Prüfung als Nachweis anerkannt, wenn die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung nachgewiesen wird.

Nach § 4a Abs. 1 Satz 1 VersVermV werden als Nachweis der erforderlichen Sachkunde auch solche Befähigungs- und Ausbildungsnachweise anerkannt, die von einer zuständigen Behörde eines anderen EU/EWR-Staat ausgestellt worden sind und die

- in dem ausländischen Staat erforderlich sind, um das Gewerbe der Versicherungsvermittlung auszuüben oder,
- die bescheinigen, dass der Inhaber auf die Ausführung von Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung/-beratung vorbereitet worden ist und in den letzten zehn Jahren vor Antragstellung mindestens zwei Jahre vollzeitlich einer Tätigkeit im Bereich der Versicherungsvermittlung/-beratung nachgegangen ist.

Solchen Nachweisen gleichgestellt sind Nachweise, die in einem Drittland ausgestellt wurden, von einem anderen EU/EWR-Staat anerkannt worden sind und dieser Staat dem Inhaber bescheinigen, in seinem Hoheitsgebiet mindestens drei Jahre Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung/-beratung zu haben.

Nach § 19 Abs.1 VersVermV steht ein vor dem 01.01.2009 abgelegter erfolgreicher Abschluss als Versicherungsfachmann/- frau des Berufsbildungswerkes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. der erfolgreich abgelegten IHK–Sachkundeprüfung gleich.

Wie sieht die Prüfung zum/r Geprüften/n Fachmann/-frau für Versicherungsvermittlung aus?

schriftliche Prüfung (bundeseinheitlich) – Dauer 160 Minuten

Die Prüfung wird am Computer abgenommen. Die Fragen kommen aus der Praxis, versicherungsfachliche und rechtliche Kenntnisse werden ebenfalls geprüft.

Hilfsmittel: netzunabhängiger, nicht kommunikationsfähiger Taschenrechner

Ebenfalls darf bei der Prüfung **ein** gekennzeichnetes (z. B. IHK-Logo oder farbig) DIN A4- Blatt verwendet werden.

Das Blatt muss vor Verlassen des Prüfungsraumes bei der Aufsicht abgegeben werden!

mündliche Prüfung – Dauer 20 Minuten

Simulation eines Kundengesprächs. Grundlage ist ein Fallbeispiel.

Ablauf der Prüfung:

Am ersten Prüfungstag findet die schriftliche Prüfung, am zweiten Tag die mündliche Prüfung statt:

1. Prüfungstag: Teil 1: 08:30 bis 10:00 Uhr
 Teil 2: 10:00 bis 11:30 Uhr

2. Prüfungstag: mündliche Prüfung

Die Inhalte der Sachkundeprüfung sind der Prüfungsordnung für die Sachkundeprüfung zum/zur Geprüften Fachmann/-frau für Versicherungsvermittlung zu entnehmen.

Wann entfällt der praktische Prüfungsteil?

Der praktische Teil der Prüfung entfällt, wenn der Prüfling

1. eine Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1, § 34h Absatz 1 Satz 1 oder § 34i Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung hat, oder
2. einen Sachkundenachweis erlangt hat nach a) § 34f Absatz 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung, b) § 34h Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 34f Absatz 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung oder
- c) § 34i Absatz 2 Nummer 4 vorweisen kann.

Wie oft darf man die Prüfung wiederholen?

Die Prüfung wird als bestanden oder nicht bestanden bewertet. Die Prüfung darf unbegrenzt wiederholt werden. Die IHK erteilt eine Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung der Sachkundeprüfung und den Titel „Geprüfte(r) Fachmann/-frau für Versicherungsvermittlung IHK“.

Anmerkung:

Dieses Merkblatt dient als Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung dieses Merkblatts kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden. Die in diesem Merkblatt dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch anstehende verordnungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen. Stand: 075/2019

Ansprechpartnerin:

Almira Jakupovic-Suljic
Stettenstraße 1 + 3 | 86150 Augsburg
Tel 0821 3162-234 | Fax 0821 3162-244
Almira.Jakupovic-Suljic@schwaben.ihk.de